

Jugendordnung

des Handball Sportverein Bayreuth

§ 1

Allgemeine Zielsetzung

Der Handball Sportverein (nachfolgend HaSpo genannt) bildet Jugendliche mit dem Ziel aus,

- ihnen die im Rahmen der bestehenden Ressourcen bestmögliche handballerische Ausbildung zukommen zu lassen und sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen
- ihnen die notwendigen Fertigkeiten zu vermitteln, damit sie über den Jugendbereich hinaus möglichst auch im Erwachsenenbereich weiter den Handballsport betreiben
- ihnen die Möglichkeiten und Anreize bieten, als Übungsleiter, Schiedsrichter oder im sportorganisatorischen Bereich tätig zu werden.

§ 2

Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugend auf Vereinsebene. Alle Mitglieder der Vereinsjugend, sowie die Trainer, Übungsleiter und Betreuer, die zur Betreuung dieser Jugendlichen eingesetzt sind, sind stimmberechtigt.
2. Der ordentliche Jugendtag findet einmal im Kalenderjahr mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Jugendleiter.
3. Der Jugendtag hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Jugendleiters
 - b) Wahl der Jugendsprecher
 - c) Festlegung der Leitlinien der Jugendarbeit im HaSpo
 - d) Beratung und Abstimmung über Anträge
 - e) Genehmigung des Haushaltsplan.
4. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Die Entscheidungen oder Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.
5. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt entweder
 - a) auf Anordnung des Vorstands des HaSpo oder
 - b) auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung.Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den ordentlichen Jugendtag entsprechend.

§ 3

Der Jugendleiter

1. Der Jugendleiter ist für die Jugendarbeit im gesamten Verein verantwortlich. Die Jugendabteilung des HaSpo wird durch ihn verantwortlich geführt. Er wird durch den Jugendtag gewählt. Ist der Jugendleiter nicht volljährig, bestimmt der Jugendtag ein volljähriges anderes Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
2. Der Jugendleiter stellt jährlich den Etat für die Jugendmannschaften im Spielbetrieb sowie für den Jugendbereich an sich auf. Dieser muss vom Jugendtag genehmigt werden,
3. Der Jugendleiter soll durch gemeinsame Veranstaltungen die Gesamtheit der Vereinsjugend zusammenführen.

§ 4 Die Jugendsprecher

1. Die männlichen sowie die weiblichen Aktiven der Jugendabteilung wählen am Jugendtag aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher.
2. Die Jugendsprecher vertreten die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Jugendleiter.

§ 5 Übungsleiter im Jugendbereich - Trainerrat

1. Die Übungsleiter im Jugendbereich stimmen sich über die Zielsetzungen des Übungs- und Spielbetriebes ab. Sie bilden dazu einen Trainerrat, der vom Vorstandsmitglied "Leiter des Trainerstabs" geführt wird. Er trifft sich während der Saison monatlich einmal unter Beteiligung des Jugendleiters.
2. Die Übungsleiter regeln unter sich die Betreuung der Mannschaften hinsichtlich entweder der Begleitung durch die jeweiligen Altersklassen oder die Betreuung nur in einem Altersklassenbereich.
3. Weiter fördern die Übungsleiter Talente, indem sie die Teilnahme an Fördermaßnahmen des Bezirks (Stützpunkttraining) oder des BHV unterstützen und gegebenenfalls organisieren. Dieses bedarf der engen Abstimmung mit den Eltern.
4. Die Jugendlichen der HaSpo werden angelehnt an die Rahmenrichtlinien des DHB/BHV zum Jugendtraining ausgebildet. Die Übungsleiter erhalten dadurch eine Richtschnur, die ihnen genügend Variationsfreiheit lässt. Zur Unterstützung werden entsprechende Literatur und Medien bereitgestellt, die in Form einer Handballbibliothek allen Mitgliedern zur Verfügung steht.

§ 6 Das Betreuungsprinzip

1. Nach Möglichkeit soll für jede Jugendmannschaft ein Übungsleiter und ein Betreuer zur Verfügung stehen, um die allgemeinen Ziele der Jugendarbeit erfüllen zu können. Zusätzlich sollen frühzeitig die Eltern der Jugendlichen in die Jugendarbeit einbezogen und eingebunden werden.
2. Mindestens einmal, besser zweimal in der Saison sollen mit den Jugendlichen und deren Eltern die allgemeinen und speziell saisonbezogenen Zielsetzungen besprochen werden.

§ 7 Die Jugendwerbung

1. Da eine möglichst breite Anzahl von Jugendlichen nötig ist, um den Handballsport im Erwachsenenalter tragen zu können (Pyramidenmodell), sind möglichst frühzeitige Angebote und Anreize für jungen Leute notwendig. Die Entwicklung geeigneter Instrumentarien, Jugendliche an den Handballsport zu binden, gehört neben der Bereitstellung der dazu notwendigen Ressourcen zu den Aufgaben des HaSpo.
2. Der HaSpo strebt eine Zusammenarbeit im Bereich Schule und Verein an. Die Jugendleitung erarbeitet dazu Konzepte.

§ 8 Der Spielbetrieb

1. Im Hinblick auf die leistungsorientierte Ausrichtung sollen die Jugendmannschaften möglichst in den leistungsstärksten Spielklassen gemeldet werden, soweit dieses von der Spielstärke her verantwortbar ist.
2. Alle Jugendmannschaften nehmen auch in der Sommerrunde am Spielbetrieb teil.

§ 9 Das Solidarprinzip

1. Die Tätigkeit im Verein erfordert solidarisches Handeln bei allen seinen Mitgliedern. Die Grundlagen werden dafür im Jugendbereich gelegt.
2. Die älteren Aktiven der Jugendmannschaften (ab der B-Jugend) werden an allgemeine sport- und vereinsorganisatorische Aufgaben herangeführt. Dieses bedeutet die Verpflichtung zur Hilfestellung im unteren Jugendbereich, aber auch bei Aufgaben, die den Verein insgesamt oder seine Mannschaften betreffen. Dieses gilt beispielweise für Auf- und Abbauhilfen, Hilfen als Zeitnehmer oder Sekretär, Betreuung unterer Jugendmannschaften, Ordnerdienst, Öffentlichkeitsarbeit. Die Einteilung übernimmt die Jugendleitung.

§ 10 Zusatzausbildungen

1. Zu den Grundlagen der Selbstorganisation von Ballsportarten gehört das Schiedsrichterwesen. Im Sinne einer umfassenden Ausbildung soll jeder Aktive im Jugendbereich bis zum 16. Lebensjahr eine Ausbildung als Schiedsrichter durchlaufen und die entsprechende Schiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.
2. Die Jugendleitung unterstützt und fördert frühzeitig die Ausbildung interessierter Jugendlicher zum allgemeinen Übungsleiter sowie durch Empfehlung an den HaSpo zum C-Trainer für junge Erwachsene.

Die vorstehende Satzung wurde am 1. März 2001 errichtet.

Der Verein wurde am 9. März 2001 gegründet.

Die vorstehende Jugendordnung wurde an der Mitgliederversammlung vom 13.11.2013 geändert.